

009 K 010/23



## **AMTSGERICHT BOCHOLT**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Freitag, 19.07.2024, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal  
109**

der im Grundbuch von Anholt Blatt 107 eingetragene Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Anholt, Flur 14,  
Flurstück 193, Gebäude-und Freifläche Wohnen, Kockenkamp 28, 59 qm  
groß, Flurstück 283, Gebäude-und Freifläche Wohnen, Kockenkamp 28,  
985 qm groß und Flurstück 284, Gebäude-und Freifläche Wohnen,  
Kockenkamp 28, 171 qm groß

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit rd. 131 qm  
Wohnfläche, Baujahr: 1962 (Annahme) nebst zwei Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2023  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 206.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 25.04.2024